

ten“ Rechbergs im eidgenössischen Nahbereich von 1439 bis 1450 will M. in seiner Zürcher Diss. neue „Einsichten in Konfliktmechanismen und in die Kriegführung des 15. Jahrhunderts“ bieten, zeigen, „wie stark das Konfliktgeschehen von der Initiative Einzelner geprägt werden konnte und mit welch weitreichenden Konsequenzen.“ Für eine differenzierte Bewertung des in diesen Zeitraum fallenden Alten Zürichkriegs gewinnt M.s Ansatz somit große Bedeutung. Aufgrund einer detailreichen Analyse zunächst völlig getrennter, schließlich aber kompliziert miteinander verknüpfter Fehdehandlungen bestätigt der Autor Otto Brunners Einsichten über die selbstverständliche und weit über das adelige Milieu hinausreichende Verankerung der Fehde im spätm. Rechtsempfinden. Des Weiteren wird gezeigt, daß erfolgreiches Fehdeunternehmertum nur auf der Grundlage einigermaßen geordneter ökonomischer Verhältnisse möglich war, also nicht als Folge wirtschaftlicher Bedrängnis gelten kann. Das gilt vor allem für Aktivitäten die – wie die Rechbergs – „das Schüren und Mitgestalten“ von Großkonflikten einschlossen. So erscheint konsequenterweise auch der Alte Zürichkrieg nicht nur in Hinblick auf die Kampfführung, sondern auch auf seinen Verlauf und die Verlagerung der Schwerpunkte als „Bündelung unterschiedlichster Feindschaften und Fehden, die mit der eigentlichen Konfliktmaterie mitunter in höchst indirektem Bezug standen.“ Damit gerieten die Fehdeunternehmer allerdings in Gegensatz zum habsburgisch-österreichischen Landesfürstentum, dem mehr denn je daran gelegen sein mußte, nicht nur sie, sondern den gesamten vorländischen Adel unter Kontrolle zu bringen. Es wird durchaus ertragreich sein, M.s Ansatz an anderen „Kriegen“ des 15. Jh. zu erproben. Alois Niederstätter

Clémence THÉVENAZ MODESTIN, *Un mariage contesté. L'union de la Cité et de la Ville inférieure de Lausanne (1481)* (Cahiers Lausannois d'histoire médiévale 38) Lausanne 2006, Université de Lausanne, 313 S., Abb., ISBN 2-940110-51-4, CHF 36 bzw. EUR 24. – Die Arbeit untersucht sehr quellennah die schon 1478 beschlossene Verbindung der Ober- mit der Unterstadt, des Bischofsitzes mit der bürgerlichen Stadt Lausanne, am 6. Juli 1481. Diesem Datum voraus ging aber ein weiterer Vertrag vom 9. Juli 1480, dessen Tragweite bisher aber unerkannt geblieben war und der hier seinen gebührenden Platz erhält. Die Vf. analysiert beide Verträge und ihre Auswirkungen genau und vermag in der Folge unter Erweiterung des Quellenspektrums, das erstaunlich breit und vielfältig ist, darzulegen, daß der Vertrag von 1480, der mit Freudenfeuern begrüßt wurde, bereits entscheidende Folgen hatte: Es wurden zwei Bürgermeister gewählt, je einer aus der Ober- und der Unterstadt. Somit war die Vereinigung schon ab September 1480 vollzogen und politisch wirksam. Die Zeit bis zum zweiten Vertrag 1481 wurde intensiv genutzt, um die neuen Strukturen juristisch zu verankern und mit dem Bischof und dem Kapitel Verhandlungen zu führen, die sie von der Notwendigkeit und den Vorteilen der neuen Vereinigung überzeugen sollten. Es gelingt u. a. mit den Manualeten des Kapitels zu zeigen, daß das Kapitel im Gegensatz zum Bischof der Vereinigung keineswegs feindlich gegenüberstand, sondern lediglich die juristische Vorgehensweise und den fehlenden Einbezug aller Parteien kritisierte. Obwohl es weitgehend gelang, auch den Bischof einzubinden, waren aber auch